

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland

11. Jahrgang

Seelow, den 16. September 2004

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis:

Seite

- Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2004 1 - 3

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 63 Landkreisordnung in Verbindung mit § 76 ff Gemeindeordnung (für das Land Brandenburg) wird mit Beschluss des Kreistages vom 23. Juni 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	152.215.300 EUR
in der Ausgabe auf	156.506.900 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	25.314.400 EUR
in der Ausgabe auf	25.314.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 700.000 EUR |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt | |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 20.000.000 EUR |

§ 3

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 42,50 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- b) Die Kreisumlage ist in Teilbeträgen zu je 1/12 bis spätestens zum 15. Tag eines jeden Monats fällig.

§ 4

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO), Kommunalverfassung werden bestimmt:

1. Verwaltungshaushalt
für die Ausgabegruppierungen 4 bis 8 höchstens 50.000 EUR
2. Vermögenshaushalt
für die Ausgabegruppierung 9 bis höchstens 50.000 EUR

Mehrere Bewilligungen bei einer Haushaltsstelle werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

§ 5

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i.S.v. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 150.000 EUR nicht übersteigen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 06. September 2004 durch das Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

ausgefertigt: Seelow, den 14. September 2004

gez.
W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. i. V. Bonin
Reinking
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) enthalten oder aufgrund der LKrO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2004 bezüglich des Gesamtbetrages der Kredite und des Haushaltssicherungskonzeptes wurde durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 06. September 2004 Gesch.Z.: III/2-53-02/64 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2004 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes im Zimmer C 306 in

15306 Seelow, Puschkinplatz 12

in der Zeit	Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
	Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez.
i. V. M. Bonin

Reinking
Landrat

Seelow, den 15.09.2004

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-
Oderland

Redaktion: Der Landrat
Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Redaktionsschluss: 16.09.2004

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-
Oderland ist unter der Internetadresse
www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der
Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann
unter oben genannter Anschrift bezogen werden.
Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der
Versandkosten in Rechnung gestellt.